

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Oberallgäu
Öffentliche Bekanntmachung**

Vollzug der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.06.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159);

Gemäß § 2 Nr. 2 Buchstabe c TrinkwV ergeht zur Festsetzung von Umfang und Häufigkeit der erforderlichen Untersuchungen von Eigenwasserversorgungsanlagen folgende

Allgemeinverfügung

1. Jeder Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) das Trinkwasser untersuchen zu lassen.

Für Betreiber von Wasserversorgungsanlagen im Sinne von § 2 Nr. 2 Buchstabe c TrinkwV (**Eigenwasserversorgungsanlagen**) wird im Hinblick auf Untersuchungshäufigkeit und -umfang folgendes festgesetzt:

a) Es ist mindestens **einmal im Jahr** eine **mikrobiologische** Trinkwasseruntersuchung durchführen zu lassen. Das Landratsamt Oberallgäu beschränkt diese auf folgenden Untersuchungsumfang (ausgewählte Parameter aus den Gruppen A und B der Anlage 6 Teil I TrinkwV):

- Escherichia coli, intestinale Enterokokken, Coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22°C und Koloniezahl bei 36°C
- Clostridium perfringens, einschließlich Sporen, wenn das Rohwasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird.

b) Daneben hat der Betreiber das Trinkwasser mindestens **einmal in fünf Jahren**, auf die folgenden **chemischen Parameter** zu untersuchen (ausgewählte Parameter aus der Anlage 2 Teil I und II sowie Anlage 3 Teil I TrinkwV), wobei eine **erstmalige Vorlage ab Gültigkeit dieser Verordnung bis spätestens 31.12.2025** gefordert wird:

- Elektrische Leitfähigkeit, Färbung, Geruch, Geschmack, Trübung
- Ammonium, Nitrat, Nitrit, Oxidierbarkeit, pH-Wert, Temperatur.

Die Beprobungen sind dabei in den Monaten April bis Oktober durchführen zu lassen. Bei den Proben aus den Wintermonaten können begründete Zweifel an der Aussagekraft aufgrund von ausgesetzter Beweidung und verringerter Durchlässigkeit der gefrorenen Böden bestehen. Das Gesundheitsamt behält sich bei Untersuchungen aus den Wintermonaten die Forderung einer weiteren Probe vor.

c) Der Betreiber der Wasserversorgungsanlage hat die Kosten der unter a) und b) genannten Untersuchungen selbst zu tragen.

d) Der Betreiber hat die Probennahme durch einen zertifizierten Probenehmer und die Analyse in einem akkreditierten Labor durchführen zu lassen.

e) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat das Ergebnis jeder Untersuchung, die von ihm durchzuführen ist, unverzüglich in einer Niederschrift festzuhalten und dem Gesundheitsamt am Landratsamt Oberallgäu innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung zu übersenden. Das Original der Niederschrift ist mindestens zehn Jahre lang verfügbar zu halten.

f) Jede Grenzwertüberschreitung oder andere negative Beeinflussung der Trinkwasserqualität ist dem Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen.

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
3. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Oberallgäu vom 08.05.2018 (Bekanntmachung im Amtsblick Nr. 19 des Landratsamtes Oberallgäu) über die Festsetzung von Umfang und Häufigkeit der erforderlichen Untersuchungen von Wasserversorgungsanlagen (Eigenwasserversorgungsanlagen) wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Gründe

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Oberallgäu, zur Bestimmung, in welchen Zeitabständen welche Untersuchungen vom Betreiber einer Eigenwasserversorgungsanlage durchzuführen sind, ergibt sich aus § 29 Abs. 1 TrinkwV und Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 4 Abs. 2 S. 1 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG).

Nach § 5 der TrinkwV i. V. m. § 37 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn bei der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 6 bis 9 TrinkwV entspricht.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, schreibt die TrinkwV Untersuchungspflichten für die Betreiber einer Wasserversorgungsanlage vor. Im Fall der Eigenwasserversorgungsanlagen nach § 2 Nr. 2 Buchstabe c TrinkwV haben dessen Betreiber gem. § 29 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Anlage 1 Teil I und Anlage 3 Teil I TrinkwV mindestens einmal im Jahr zu untersuchen, ob die festgelegten Grenzwerte für Escherichia Coli, intestinale Enterokokken, Clostridium perfringens, einschließlich Sporen, Coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22 Grad Celsius und Koloniezahl bei 36 Grad Celsius eingehalten werden.

Im Übrigen bestimmt das Gesundheitsamt, in welchen Zeitabständen welche Untersuchungen auf die in § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 5 TrinkwV genannten Parameter vom Betreiber durchzuführen sind. Dabei darf ein Zeitabstand von fünf Jahren nicht überschritten werden (vgl. § 29 Abs. 1 S. 2, 3 TrinkwV).

Die Übernahme der Untersuchungskosten durch die Betreiber der Wasserversorgungsanlage ergibt sich aus § 39 Abs. 1 IfSG.

Die Auflagen unter Nr. 1 d) der vorliegenden Allgemeinverfügung stützen sich auf §§ 39, 40 ff. TrinkwV.

Die Pflicht der Niederschrift über das Untersuchungsergebnis sowie deren Aufbewahrungsfrist ist in § 44 TrinkwV geregelt, die Anzeigepflicht einer Grenzwertüberschreitung ergibt sich aus § 47 TrinkwV.

Nach Art. 41 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu als bekannt gegeben gilt.

Die aus dem Jahr 2018 stammende Allgemeinverfügung zur Regelung von Untersuchungsumfang und -häufigkeit von Eigenwasserversorgungsanlagen mit Trinkwasser kann wegen der geänderten Bestimmungen der Trinkwasserverordnung nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Hinweise

1. **Eigenwasserversorgungsanlagen** gemäß § 2 Nr. 2 Buchstabe c TrinkwV sind Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und einer dazugehörigen Trinkwasserinstallation, aus denen **pro Tag weniger als 10 Kubikmeter** Trinkwasser **zur eigenen Nutzung** entnommen werden.

Dies bedeutet, dass das Trinkwasser nicht im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit an Dritte abgegeben wird (Vermietung von Wohnungen, Hotels, Bewirtung, Herstellung von Lebensmitteln o.ä.), sondern **zur Eigenversorgung dient**. Werden mehrere unabhängige Haushalte durch eine Anlage versorgt, liegt eine Eigenwasserversorgungsanlage nur dann vor, wenn die Anlage von allen gemeinsam betrieben wird. Gemeinschaftlich erfolgt der Betrieb einer Wasserversorgungsanlage, wenn durch diese mehrere Haushalte versorgt werden und die Inhaber der Anlage identisch mit den versorgten Parteien sind. Maßgeblich dafür ist, ob die jeweiligen Parteien die gleichen Rechte und Pflichten in Nutzung, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlage haben.

2. Vorzugsweise bitten wir um eine elektronische Übermittlung der Untersuchungsergebnisse als sogenannte SEBAM-Datei (sofern durch das Gesundheitsamt bereits eine Objektkennzahl – OKZ – vergeben wurde) oder nachrangig als pdf-Datei an trinkwasserdaten@lra-oa.bayern.de. Eine Übermittlung ist auch weiterhin in Papierform möglich, diese an:
Landratsamt Oberallgäu, Gesundheitsamt, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen
3. Verstöße gegen die Untersuchungs-, Anzeige-, Aufbewahrungs- und Übersendungspflichten können geahndet werden.
4. Diese Verfügung gilt vorbehaltlich, sofern keine Einzelfallentscheidungen getroffen werden.
5. Weitere Informationen über den Vollzug der TrinkwV erteilt das Landratsamt Oberallgäu, Gesundheitsamt, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Telefon-Nr. 08321/612-520, Fax-Nr. 08321/612-521, E-Mail: gesundheitsamt@lra-oa.bayern.de,
Internet: http://www.oberallgaeu.org/gesundheit_verbraucherschutz/gesundheitsamt/

Auf die geltenden Regelungen der Trinkwasserverordnung wird im Übrigen verwiesen.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 39 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten [*Freistaat Bayern*] und den Gegenstand des Klageverfahrens [*Ausgangsbescheid mit Datum*] bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen!

Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonthofen, 26.10.2023

Gez.: *Indra Baier-Müller, Landrätin*